



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH SWB - 41-1/14

### MA 41, Prüfung externer Leistungen

## KURZFASSUNG

*Die stichprobenweise Einschau in die Aufgabenerfüllung sowie die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 41 hinsichtlich extern beschaffter Leistungen ließ keine gravierenden Mängel erkennen. In Einzelfällen war im Rahmen der Aufgabenerfüllung eine mangelhafte Dokumentation bzw. ein verbessertes Abstimmungserfordernis mit anderen Magistratsabteilungen festzustellen. Die Einschau in die externe Leistungsbeschaffung zeigte Verbesserungspotenzial bei der Handhabung von Direktvergaben. Insbesondere wurden eine eigenständige Feststellung der Preisangemessenheit und Maßnahmen zur Verstärkung des Wettbewerbs empfohlen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	7
2. Gesetzliche Vorschriften .....	7
2.1 Grundlagen .....	7
2.2 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien .....	7
2.3 Vermessungsgesetz .....	8
2.4 Liegenschaftsteilungsgesetz .....	8
2.5 Ziviltechnikergesetz .....	9
2.6 Bauordnung für Wien .....	9
3. Organisation der Magistratsabteilung 41 .....	10
3.1 Fachbereich - Rechtliche Vermessung .....	10
3.2 Fachbereiche - Technische Vermessung und Baustellenvermessung .....	11
3.3 Fachbereich - Mehrzweckkarte-Vermessung .....	12
4. Allgemeine Feststellungen .....	13
5. Feststellungen zu Auftragsvergaben .....	15
5.1 Überblick .....	15
5.2 Wirtschaftlichkeit der Beschaffungen .....	15
5.3 Auswahl der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer .....	19
5.4 Allgemeine Feststellungen zu Vergabeverfahren .....	21
5.5 Feststellungen zu einzelnen Vergabeverfahren .....	22
6. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	25

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

3D .....	dreidimensional
BVergG 2006 .....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa

CAD.....	Computer-Aided Design
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EU .....	Europäische Union
EUR.....	Euro
exkl. ....	exklusive
GIS .....	Geografisches Informationssystem
http .....	Hypertext Transfer Protocol
inkl. ....	inklusive
lt.....	laut
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.ä. ....	oder ähnlich
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
u.a. ....	unter anderem
u.zw. ....	und zwar
USt .....	Umsatzsteuer
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel

## GLOSSAR

### Absteckung

Die Absteckung ist die Übertragung und Kennzeichnung von planerisch bestimmten Abmessungen auf ein Gelände oder Grundstück.

## CAD

Unter CAD (englisch: computer-aided design) versteht man das Konstruieren eines Produkts mittels EDV.

## Festpunkt

Als Festpunkt (bisweilen auch Fixpunkt) wird in der Geodäsie ein stabiler Vermessungspunkt bezeichnet, der die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

Der Punkt ist aus einer vorangehenden Vermessung koordinatenmäßig bekannt (nach Lage und/oder Höhe) und der Punkt ist in der Natur dauerhaft vermarktet (stabilisiert).

Je nachdem, welche Koordinaten des Punktes angegeben sind, spricht man von einem Lagefestpunkt, einem Höhenfestpunkt oder einer Kombination aus beiden.

## Festpunktenetz

Aus der Gesamtheit aller Festpunkte wird ein Festpunktenetz gebildet. Derzeit stehen beispielsweise ca. 29.000 Höhenfestpunkte über ganz Österreich verteilt zur Verfügung.

## Grundabteilung

Von einer Grundabteilung spricht man, wenn der Bestand einer Liegenschaft geändert werden soll, indem etwa die Liegenschaft (das Grundstück) in mehrere aufgeteilt oder mehrere Liegenschaften (Grundstücke) in eine (in ein Grundstück) Liegenschaft zusammengelegt werden sollen. Grundabteilungen müssen vom Magistrat bewilligt oder diesem angezeigt werden.

## Katastraloperat

Ist die Gesamtheit der Katastralmappe und Grundstücksdaten. Betreut werden die Katastraloperate von den Vermessungsämtern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

## Layer

Layer-technik ist ein im Bereich des CAD verbreiteter Begriff für ein Verfahren zur Strukturierung innerhalb von Zeichnungsdateien. Zeichnungen werden hierbei in mehreren

Ebenen (englisch: "Layer" oder "Level") aufgebaut. Diese Ebenen enthalten beispielsweise die Kontur von Objekten, Schraffuren oder Bemaßungen.

#### Mehrweckkarte

Die Mehrweckkarte ist die digitale Stadtkarte von Wien. Sie bildet für das gesamte Stadtgebiet alle markanten, mit der Geländeoberfläche verbundenen Objekte - wie z.B. Gebäude, Fahrbahnen, Straßenbahnen, Gehsteige oder Kanaleinstiege - detailliert ab und wird laufend aktualisiert. Die Mehrweckkarte ist eine der wichtigsten Planungsgrundlagen der Stadt Wien. Sie ist beispielsweise die Basis für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und das dreidimensionale Stadtmodell von Wien.

#### ViennaGIS<sup>(R)</sup>

ViennaGIS<sup>(R)</sup> ist das Geografische Informationssystem der Stadt Wien. Es stellt eine umfassende und nachhaltige Geodaten- und Geodienste-Infrastruktur für die Öffentlichkeit bereit (s.a.: <http://www.wien.gv.at/viennagis/>).

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien hat die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 41 im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung sowie hinsichtlich der extern beschafften Leistungen einer Prüfung unterzogen und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Allgemeines**

Die stichprobenweise Einschau bei der Magistratsabteilung 41 umfasste eine inhaltliche Prüfung der Aufgabenerfüllung gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sowie die Vorgehensweise bei der Beschaffung externer Leistungen. Als Prüfungszeitraum wurden die Jahre 2011 bis 2013 gewählt.

### **2. Gesetzliche Vorschriften**

#### **2.1 Grundlagen**

Die im Folgenden beschriebenen gesetzlichen Vorschriften bilden die Grundlagen für die Tätigkeit der Magistratsabteilung 41. Es sind einerseits die internen Vorgaben, wie die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, und andererseits die bundesrechtlichen bzw. landesrechtlichen Normen angeführt. Bei Letzteren sind die für die gegenständliche Prüfung wichtigsten Bestimmungen und Begriffsdefinitionen kurz dargestellt.

#### **2.2 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien**

Die Magistratsabteilung 41 ist lt. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Durchführung aller vermessungstechnischen Arbeiten einschließlich der Erstellung von Planurkunden und Gutachten, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind, verantwortlich. Weiters vergibt bzw. betreut sie den überwiegenden Teil der vermessungstechnischen und kartografischen Arbeiten für die Stadt Wien.

Unter dem Titel der rechtlichen Vermessung stellt diese Abteilung darüber hinaus Anträge auf Genehmigung von Grundabteilungen bei städtischen Grundtransaktionen bei der Magistratsabteilung 64 und vertritt die Stadt Wien in den daraus resultierenden Grundabteilungsverfahren.

Im Rahmen der Vermessung und Geodatenerfassung ist es eine Hauptaufgabe der Magistratsabteilung 41 bei Arbeiten oder bei der Vergabe von Aufträgen mit kartografischem Gehalt mitzuwirken oder diese selbst durchzuführen. In ihre Zuständigkeit fällt auch die Herstellung und Ergänzung der städtischen Festpunktnetze und das Führen der betreffenden Verzeichnisse.

### **2.3 Vermessungsgesetz**

Die Grundlage für Vermessungsarbeiten findet sich im Speziellen im Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz). Hier sind u.a. auch die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, zu dem die Vermessungsämter des Bundes gehören, geregelt. Für die politische Gemeinde Wien, welche die Katastraloperate 01002 bis 01909 umfasst, ist das Vermessungsamt Wien und nicht der Magistrat der Stadt Wien zuständig.

Das jeweilige Vermessungsamt bestätigt nach der Durchführung des Grundabteilungsverfahrens oder anderer Veränderungen von Liegenschaftsgrenzen oder anderen Grenzen die Einhaltung des Katasters mit einem eigenen Bescheid.

### **2.4 Liegenschaftsteilungsgesetz**

Die gesetzliche Basis für Grundabteilungsverfahren bildet u.a. das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929 über grundbücherliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen (Liegenschaftsteilungsgesetz).

Gemäß diesem Gesetz kann die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden. Dieser Plan muss entweder von einer Ingenieurkonsulentin bzw. einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, von einer Vermessungsbehörde, oder innerhalb ihres Wirkungsbereiches von einer Dienststelle



des Bundes oder eines Landes, die über Bedienstete verfügt, die das Studium für Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule vollendet haben und eine praktische Betätigung durch mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen nachweisen, erstellt werden.

## **2.5 Ziviltechnikergesetz**

Das Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz) regelt die grundlegenden Befugnisse, fachliche Befähigung, Verleihung sowie Ausübung der Befugnis etc. für Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker im Allgemeinen und im Speziellen auch für Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker für Vermessungswesen. Dieses Gesetz ist im gegebenen Zusammenhang deshalb beachtlich, da die oben beschriebenen Aufgaben nur von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern für Vermessungswesen oder der Vermessungsbehörde selbst durchgeführt werden dürfen.

## **2.6 Bauordnung für Wien**

Eine weitere gesetzliche Grundlage im Grundabteilungsverfahren bildet die Bauordnung für Wien. Darin sind im 2. Teil "Änderung von Liegenschaftsgrenzen" u.a. die Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten enthalten. Weiters werden die Erfordernisse an die beizubringenden Unterlagen, wie vor allem die Teilungspläne, aufgelistet. Daran anschließend sind die Kriterien zur Beurteilung der diversen Abteilungsvorhaben bzw. Grundabtretungen geregelt. Dies und die Bestimmungen im 5. Teil "Anliegerleistungen" der Bauordnung für Wien bilden die Grundlage für das Verfahren, das von der Magistratsabteilung 64 durchgeführt wird.

Im Verfahren prüft die Behörde zunächst, ob die Bestimmungen der Bauordnung für Wien durch die Grundabteilung eingehalten werden. Dazu erstellt die Magistratsabteilung 64 ein eigenes Gutachten. Schließlich spricht die Magistratsabteilung 64 mit Bescheid über die Konformität des Teilungsplanes mit den Bestimmungen der Bauordnung für Wien ab.

### **3. Organisation der Magistratsabteilung 41**

Die Magistratsabteilung 41 gliederte sich im Prüfungszeitraum in die Dezernate "Ingenieurgeodäsie", "Rechtliche Vermessung" und "Mehrzweckkarte, Geodaten". Das Dezernat "Ingenieurgeodäsie" war untergliedert in die Gruppen "Allgemeine Vermessungen", "Baustellenmessungen", "Nivellement" und das "Technische Planoperat". Das Dezernat "Rechtliche Vermessung" gliederte sich in die Bereiche "Vermessungsurkunden", "Grenzen" und die "Urkundensammlung". Das Dezernat "Mehrzweckkarte, Geodaten" wurde unterteilt in "Kartographie, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing", "Photogrammetrie", "Koordination GIS, kundenspezifische Geodatenprodukte", "3D Technologie, EDV und Produktvertrieb" sowie die "Terrestrische Vermessung".

Im Jahr 2014 wurde die Organisation derart geändert, dass die Dezernate in sechs Fachbereiche aufgegliedert wurden. Im Folgenden wird nunmehr die neue Situation dargestellt. Dabei werden nur die drei Fachbereiche dargestellt, deren Auftragsvergaben im Prüfungszeitraum durch den Stadtrechnungshof Wien betrachtet wurden. Die anderen zwei Fachbereiche "Kartographie und GIS" und "Photogrammetrie und 3D-Modellierung" werden nicht näher beschrieben.

#### **3.1 Fachbereich - Rechtliche Vermessung**

Der Fachbereich "Rechtliche Vermessung" umfasste 14 Personen. Die Aufgaben dieses Fachbereiches waren einerseits die Erstellung von Teilungsplänen im Rahmen von Teilungsverfahren, Grenzvermessungen sowie die Vertretung der Stadt Wien im Rahmen von Grenzverhandlungen. Darüber hinaus oblagen diesem Fachbereich die Dokumentation der Bezirks- und Landesgrenzen und die Erstellung von Dienstbarkeitsplänen und Entschädigungsplänen.

Dazu war festzuhalten, dass die Vermessung der Landes- bzw. der Bezirksgrenzen ausschließlich mit Eigenpersonal durchgeführt wurde. Teilungspläne wurden je nach Möglichkeit mit Eigenpersonal erstellt, ansonsten wurden die Leistungen an Ingenieurkonsulentinnen bzw. Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vergeben. War dies der Fall, oblag der Magistratsabteilung 41 die Vertretung der grundverwaltenden

Dienststellen der Stadt Wien im Rahmen der Grenzverhandlung, sofern städtische Grundgrenzen von dem Teilungsplan betroffen waren.

Pro Jahr fanden etwa 300 Grenzverhandlungen auf Einladung der Ingenieurkonsulentinnen bzw. Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen statt. Zusätzlich dazu erstellte die Magistratsabteilung 41 rd. 120 Pläne jedes Jahr selbst, davon waren rd. 30 Teilungspläne und rd. 90 Grenzfeststellungen.

Die Auftraggeberinnen von Grenzfeststellungen waren die grundverwaltenden Dienststellen der Stadt Wien, im Speziellen die Magistratsabteilung 69, sowie bei neuen Baumaßnahmen die Magistratsabteilung 34.

### **3.2 Fachbereiche - Technische Vermessung und Baustellenvermessung**

Im Fachbereich "Technische Vermessung" waren insgesamt 18 Personen beschäftigt. Deren Aufgaben bildeten die Schaffung von Projektgrundlagen für städtische Bauprojekte (Lage- und Höhenpläne), Bestandsaufnahmen von Gebäuden, Deformationsmessungen, diverse Absteckungsarbeiten, Gehsteigabsteckungen sowie die Schaffung von Energieausweisplänen.

Die Hauptaufgabe dieses Fachbereiches bildete die Bereitstellung von Grundlagen für verschiedenste Hoch- und Tiefbauprojekte wie z.B. die Errichtung neuer U-Bahn-Abschnitte. Daneben wurden solche Großbaustellen im Rahmen der Baustellenvermessung teilweise auch während der Bautätigkeit von der Magistratsabteilung 41 durch diverse Vermessungstätigkeiten betreut. Beispielsweise wurden im Jahr 2013 rund zwei Drittel der Lage- und Höhenpläne durch Eigenpersonal erstellt und nur rund ein Drittel fremd vergeben.

Darüber hinaus waren die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dieses Fachbereiches als Gutachterinnen bzw. Gutachter und Amtssachverständige tätig. Den Inhalt dieser Gutachten bildeten einerseits Deformationsmessungen an öffentlichen Gebäuden und andererseits Prüfungen, ob sich die Flächenbestände der Stadt Wien verändert haben. Während Erstere projektorientiert waren und meist von Dritten bestellt wurden, so um-

fassten letztere Leistungen für andere Dienststellen der Stadt Wien, wie beispielsweise für die Magistratsabteilung 58 zur Überprüfung der Rebflächenbestände oder für die Magistratsabteilung 37 im Rahmen von baubehördlichen Verfahren. Die Gutachten wurden nur im Ausnahmefall an Ingenieurkonsulentinnen bzw. Ingenieurkonsulenten vergeben.

### **3.3 Fachbereich - Mehrzweckkarte-Vermessung**

Die 16 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Fachbereiches "Mehrzweckkarte-Vermessung" begangen im Rahmen ihrer Tätigkeit das Stadtgebiet und kontrollierten dabei die Inhalte der Mehrzweckkarte. Waren Änderungen im Bestand notwendig, so wurden diese in der Natur vermessen und entsprechend in die Mehrzweckkarte übernommen und eingearbeitet.

Die Tätigkeit dieses Fachbereiches gliederte sich in drei Phasen. In der ersten Phase erhoben eigene Messteams (sechs Personen) die Veränderungen in der Natur. In der zweiten Phase wurden detaillierte Messungen entweder durch acht eigene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder durch externe Geometer durchgeführt. Die abschließende dritte Phase diente der Nachkontrolle der eingearbeiteten Inhalte.

In der Vergangenheit wurden diese Erhebungen in einem Dreijahreszyklus durchgeführt, sodass etwa ein Drittel des Stadtgebietes pro Jahr bearbeitet wurde. In Zukunft soll dies - nach Angabe der Magistratsabteilung 41 - je nach den aktuellen Anforderungen flexibler gestaltet werden.

Die Mehrzweckkarte bildete keinen rechtlich verbindlichen Zustand ab, sondern es wurde vielmehr der Naturzustand abgebildet. Auf dieser Basis aufbauend brachten andere Dienststellen ihre Daten in den Geodatenhaushalt ein, die allesamt im "ViennaGIS<sup>(R)</sup>" zusammengeführt und gemeinsam verwaltet wurden. Somit stellt die Mehrzweckkarte eine wichtige allgemeine Planungsgrundlage in der Stadt Wien dar.

#### **4. Allgemeine Feststellungen**

4.1 Die Magistratsabteilung 41 handelte in vielen Fällen in Vertretung anderer Dienststellen oder Institutionen. Die Bezahlung dieser Leistungen sowie etwaiger Verwaltungsabgaben und Gebühren erfolgte direkt durch die Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber. In mehreren Fällen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Verwaltungsabgaben und Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt wurden, sodass letztlich die Magistratsabteilung 41 von der zuständigen Behörde Mahnungen erhielt.

Daher sah der Stadtrechnungshof Wien das Erfordernis, dass die Magistratsabteilung 41 sich besser mit den auftraggebenden Dienststellen bzw. Institutionen in Bezug auf die Bezahlung aller erforderlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben abzustimmen und hier eine klare Regelung zu finden hat.

4.2 Die Einschau in die Unterlagen zahlreicher Grundabteilungsverfahren und die Gespräche mit der Magistratsabteilung 41 haben gezeigt, dass aufgrund von Änderungen der Bauordnung für Wien betreffend die diesbezüglichen Verfahren sowohl formal, als auch inhaltlich immer höhere Anforderungen gestellt werden. Da dadurch auch die Korrespondenz zwischen der Magistratsabteilung 41 und der Magistratsabteilung 64 an Komplexität erheblich zunahm, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 41, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 64 Möglichkeiten der Vereinfachung der schriftlichen Abwicklung zu erörtern.

4.3 In Ausübung der allgemeinen Vertretungsbefugnis gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vertraten die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 41 die Interessen anderer Dienststellen des Magistrats im Rahmen der Grenzverhandlungen. Diese Dienststellen werden zwar selbst zu den Grenzverhandlungen eingeladen, nahmen diese Möglichkeit jedoch nicht immer wahr.

Eine durchgehende Dokumentation der Absprache mit den grundverwaltenden Dienststellen in Grenzverhandlungen bzw. davor konnte bei der Einschau in die Unterlagen durch den Stadtrechnungshof Wien nicht erkannt werden. Ebenso war die Berechtigung, auf etwaige Rechtsmittel im Namen der jeweiligen Dienststelle zu

verzichten, nicht schriftlich festgelegt. Dazu war festzuhalten, dass im Prüfungszeitraum das Verfahren vor dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nur ein Einparteienverfahren war. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 41 werden derzeit Änderungen hin zu einem Mehrparteienverfahren vom Bund überlegt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 41 daher, etwaige Stellungnahmen der Fachdienststellen im Verfahren bzw. im Rahmen der Vorabstimmung sowie betreffend einem etwaigen Rechtsmittelverzicht im Akt zu dokumentieren.

4.4 Die erste Beschaffung von Hardware und Software zur photogrammetrischen Auswertung von Luftbildern wurde im Jahr 1995 in einem offenen Verfahren durchgeführt. Damals wurde aus vier Anbieterinnen bzw. Anbietern erstmals eine noch zur Zeit bestehende Vertragspartnerin ausgewählt. Im Jahr 2006 wurden die Leistungen abermals in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und zusammen mit einem Wartungsvertrag für drei Jahre wieder an dasselbe Unternehmen vergeben. Nach Ablauf dieser drei Jahre wurden die Wartungsleistungen im Weg von Direktvergaben vergeben. Aufgrund der Tatsache, dass die Wartung der Software nur von der Vertragspartnerin durchgeführt werden kann, erhielt diese, wie in der Vergabeentscheidung angeführt, auch den Zuschlag.

Die Hardware wurde ab dem Jahr 2009 auf handelsübliche Produkte umgestellt, die mittlerweile über die Magistratsabteilung 14 bezogen werden. Auch die CAD-Software wurde zwischenzeitig anderweitig zugekauft, sodass sich die Leistung der Vertragspartnerin nur mehr auf die Wartung der Auswertesoftware beschränkte. Da das Personal der Magistratsabteilung 41 auf diese Software eingeschult wurde und die für einen reibungslosen Datenaustausch notwendigen Datenschnittstellen nunmehr bestehen, würde ein kompletter Neukauf einer anderen Software lt. Auskunft der Magistratsabteilung 41 teurer kommen als die weitere Vergabe der Softwarewartung an die bisherige Auftragnehmerin.

Darüber hinaus zeigte die Einschau, dass die geprüfte Dienststelle weiterhin den Markt beobachtete und auch immer wieder andere Produkte in internen Bewertungsverfahren

prüfte, sodass trotz einer gewissen Monopolstellung der aktuellen Anbieterin kein unmittelbarer Nachteil für die Stadt Wien erkannt werden konnte.

## **5. Feststellungen zu Auftragsvergaben**

### **5.1 Überblick**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 41 bei der Beschaffung externer Leistungen betreffend die Jahre 2011 bis 2013. Insgesamt wurden in diesen drei Jahren rd. 260 Vergabeverfahren durchgeführt und entsprechende Aufträge erteilt. Die Auftragssumme betrug rd. 3,40 Mio.EUR (dieser und alle folgenden Beträge exkl. USt).

Die beschafften Leistungen waren fast ausschließlich vermessungstechnischer Natur und als Dienstleistungen zu qualifizieren. Nur vereinzelt handelte es sich um Lieferleistungen wie z.B. den Ankauf neuer Hard- bzw. Software.

Die Beschaffungen erfolgten wegen des geringen Auftragswertes von durchschnittlich rd. 8.500,-- EUR in nahezu allen Fällen im Weg von Direktvergaben. Eine Ausnahme hievon bildeten zwei Vergabeverfahren u.zw. ein offenes Verfahren zur Vergabe eines Rahmenvertrages für Rohrvermessungsarbeiten sowie ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung zur Vergabe eines Rahmenvertrages für die Aktualisierung der Mehrzweckkarte. Dem offenen Verfahren kam ein Auftragswert von rd. 260.000,-- EUR, dem Verhandlungsverfahren ein Auftragswert von 1,20 Mio.EUR zu.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte anhand der eingesehenen Stichproben fest, dass diese im Wesentlichen im Einklang mit den Vorgaben des BVergG 2006 standen. Die diesbezüglichen Feststellungen werden in den nachfolgenden Punkten dargestellt.

### **5.2 Wirtschaftlichkeit der Beschaffungen**

Dass nahezu alle Aufträge im Weg von Direktvergaben erfolgten, war aus vergaberechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Da aber bei einer Direktvergabe unmittelbar von einem, ohne öffentlichen Wettbewerb ausgewählten Unternehmen Leistungen bezogen werden, prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit

dieser Beschaffungen. Eine Beschaffung wurde jedenfalls dann als wirtschaftlich gesehen, wenn der Auftragswert den Marktgegebenheiten entsprach.

In jedem Vergabeverfahren - somit auch bei Direktvergaben - hat eine Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes bzw. der Angebote zu erfolgen. Dazu wird auch die vorab angestellte Kostenschätzung herangezogen. Werden mehrere Angebote eingeholt, können diese grundsätzlich als Indikatoren für den Marktpreis gelten.

Ergibt sich eine nicht nachvollziehbare Preisdifferenz des Angebotes zur Kostenschätzung, wird eine Aufklärung des Preises erforderlich. Die Kenntnis der aktuellen Marktpreise bildet die Voraussetzung für jede Kostenschätzung und ist für die Beurteilung der Preisangemessenheit insbesondere bei Direktvergaben von hoher Relevanz.

Für Ziviltechnikerinnenleistungen bzw. Ziviltechnikerleistungen - im vorliegenden Fall Leistungen auf dem Gebiet des Vermessungswesens - existieren sogenannte Basispreise, die von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten aufgestellt werden und als unverbindliche Richtwerte magistratsintern bekannt gegeben werden. Diese werden von den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien als Grundlage für die Prüfung der Preisangemessenheit herangezogen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es als Grundlage für die Preisangemessenheitsprüfung vorteilhaft nicht nur den oben dargestellten Basispreis heranzuziehen, sondern auch die Preise anderer, vergleichbarer Auftragsvergaben.

Bei Verfügbarkeit von entsprechenden Vergleichswerten kommt diesen jedenfalls eine höhere Aussagekraft hinsichtlich der Marktüblichkeit zu als dem Basiswert der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Dieser ist als unverbindlich empfohlener Preis einer Interessenvertretung der Auftragnehmerinnenseite bzw. Auftragnehmerseite zu sehen und kann zweckdienlich sein, sofern eine Auftraggeberin bzw. ein Auftraggeber über wenig eigene Erfahrung verfügt.



Anzumerken war, dass die Magistratsabteilung 41 ausschließlich den Basiswert der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten als Preisgrundlage für die interne Kostenschätzung als auch für die Angebotsprüfung nach Angebotslegung mittels Zeitaufwand und Personaleinsatz heranzog. Der Basispreis wurde hiebei von der Magistratsabteilung 41 als Ersatz für die aufgehobene Zeitgrundgebühr aus der ehemaligen Honorarordnung verwendet. Mittels eines Faktors für die Qualifikation des Personaleinsatzes und deren Zeitaufwand wurde der Angebotspreis abgeschätzt bzw. überprüft.

Da anzunehmen war, dass auch seitens der Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Angebotskalkulation gleich o.ä. wie bei der Magistratsabteilung 41 erfolgte, sah der Stadtrechnungshof Wien die Möglichkeit einer Rückrechnung auf den bieterinnenseits bzw. bieterseits zugrunde gelegten Preis. Somit wäre eine Evaluierung möglich, ob der Basiswert den im Wettbewerb beauftragten Leistungen entspricht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, eine interne Preisdatenbank für Beschaffungen mit ähnlichen Leistungsbildern zu erstellen und diese für die Kostenschätzung und Preisprüfung anzuwenden. Der Basiswert der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sollte nach Möglichkeit nur vor dem Hintergrund der Kenntnis tatsächlich erzielter Preise angewendet werden.

Die Feststellung eines marktkonformen Preises kann ausschließlich über einen Bieterwettbewerb erfolgen. Dies war bei Direktvergaben nur eingeschränkt möglich, da bis 31. März 2012 bloß die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften vorgesehen war. Ab 1. April 2012 war die Einholung von mehreren verbindlichen Angeboten auch bei Direktvergaben ausdrücklich zulässig.

Da jedoch auch in diesem Fall eine selbstständige Auswahl von zumeist drei Unternehmen vorgenommen wird, verwies der Stadtrechnungshof Wien auf das, ebenfalls seit 1. April 2012 mögliche Vergabeverfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses Vergabeverfahren ist für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 130.000,-- EUR zulässig.

Dieses Verfahren ermöglicht im Gegensatz zur Direktvergabe eine objektive Ermittlung des Marktpreises durch die öffentliche Einholung von Angeboten interessierter Bieterinnen bzw. Bieter.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, diese neu implementierten Verfahrensoptionen anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu evaluieren.

Die Magistratsabteilung 41 hatte für Direktvergaben abteilungsinterne, nach Leistungsarten differenzierte Wertgrenzen eingeführt. Oberhalb dieser Wertgrenzen waren unverbindliche Preisauskünfte von mehreren Bieterinnen bzw. Bieterinnen einzuholen. Diese betragen z.B. für das Jahr 2012 zwischen 5.000,-- EUR und 15.000,-- EUR.

Die Einschau zeigte, dass im Jahr 2012 vier Direktvergaben mit einem Auftragswert über 15.000,-- EUR vergeben wurden, bei denen keine Preisauskunft eingeholt wurde. In einem dieser Fälle handelte es sich um eine Auftragsweiterung eines bereits laufenden Auftrages. In den anderen Fällen konnte den Akten keine Begründung für die unterbliebenen Preisauskünfte entnommen werden.

Insgesamt wurden bei rd. 5 % aller Direktvergaben unverbindliche Preisauskünfte eingeholt, die rd. 20 % des im Weg von Direktvergaben vergebenen Budgets ausmachten. Der Stadtrechnungshof Wien erachtete die durch Preisauskünfte einer gewissen Verifizierung marktüblicher Preise unterzogene Menge an Aufträgen als zu gering und empfahl das stichprobenweise Einholen von Preisauskünften auch unterhalb der internen Grenzwerte.

Der Ablauf der Direktvergabe mit Einholung unverbindlicher Preisauskünfte erfolgte derart, dass jene Auskunftgeberin bzw. jener Auskunftgeber mit der günstigsten Preisauskunft gefragt wurde, ob sie bzw. er verbindlich zu der Preisauskunft stehen werde. Wenn dies zutraf - was generell der Fall war - wurde ihr bzw. ihm infolge der Auftrag erteilt. Da, wie bereits dargestellt, seit der Novelle zum BVergG 2006 bei Direktvergaben auch ausdrücklich die Möglichkeit besteht, Angebote und somit verbindliche Preisauskünfte einzuholen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien diese Möglichkeit zu nutzen.

### **5.3 Auswahl der Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer**

Im Hinblick auf die nahezu ausschließliche Beschaffung mittels Direktvergabe wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Auswahlentscheidung von Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern hinterfragt. Aufgrund der Tatsache, dass für die beauftragten Vermessungsleistungen ausschließlich Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker für Vermessungswesen zur Verfügung stehen, handelt es sich um einen klar abgegrenzten Markt.

Die Magistratsabteilung 41 hatte den Ablauf des Vergabeverfahrens für Vermessungsleistungen geregelt und als Prozess dargestellt. Demnach oblag die Auswahlentscheidung grundsätzlich der jeweiligen Referatsleitung, die in dem generell verwendeten Formblatt "Durchführungsentscheidung" begründet festzuhalten und von der Dezernatsleitung und der Abteilungsleitung im Sinn des Vieraugenprinzips zu bestätigen war. Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die ausgewählten Stichproben zeigte, dass diese vorgegebene Vorgehensweise eingehalten wurde.

Hinsichtlich der Frage, wie die Entscheidungsauswahl für spätere Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer getroffen wurde, führte die Magistratsabteilung 41 an, dass diese aufgrund von Erfahrungswerten in der Dienststelle und der fachlichen Eignung unter den bekannten Bieterinnen bzw. Bietern von der jeweiligen Sachbearbeiterin bzw. dem jeweiligen Sachbearbeiter getroffen werde.

Die Magistratsabteilung 41 legte diesbezüglich dem Stadtrechnungshof Wien eine Liste an Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern vor, die 43 Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker für Vermessungswesen enthielt. Festzustellen war, dass die Liste nicht aktuell war, da beispielsweise Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker aufgelistet waren, die ihre Befugnis ruhestandsbedingt zurückgelegt hatten, ferner waren Doppelnennungen enthalten.

Die Liste enthielt insgesamt somit nur 38 verfügbare Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker. Die in den Jahren 2011, 2012 und 2013 beauftragten Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker beliefen sich auf insgesamt 26, wobei ein Ziviltechniker nicht in der Liste aufschien. Demgegenüber fanden sich bei grober Betrachtungsweise des Stadtrech-

nungshofes Wien auf der Liste der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Vermessungstechnik mehr als doppelt so viele Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker aus Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die Liste der Magistratsabteilung 41 enthielt ferner keine durchgehende Information über die Spezialisierung, Referenzen oder Größe der aufgelisteten Unternehmen noch über die Anzahl und Art der bereits an diese erteilten Aufträge. Auch eine Qualitätsbeurteilung der von den Unternehmen erbrachten Leistungen war nicht dargestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete diese Liste aus den genannten Gründen als Entscheidungshilfe für die Unternehmensauswahl nur für bedingt geeignet. Der Magistratsabteilung 41 wurde daher empfohlen, eine geeignete Liste zu erstellen, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Spezialisierung und Erfahrung der Unternehmen, als auch hinsichtlich der Anzahl der erteilten Aufträge. Da es im Interesse der Dienststelle liegen sollte, über eine möglichst breite Auswahl an potenziellen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern zu verfügen, sollten zusätzlich regelmäßig Anfragen bzw. Beauftragungen auch von nicht in der Liste enthaltenen Unternehmen erfolgen, um diese möglichst zu erweitern.

Wie bereits dargestellt, vergab die Magistratsabteilung 41 jährlich rd. 87 Aufträge. Die Verteilung der Auftragsanzahl an Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer war hiebei ungleich. Jede Auftragnehmerin bzw. jeder Auftragnehmer erhielt im Durchschnitt in den drei Jahren rd. fünf Aufträge. Zwei Auftragnehmerinnen erhielten deutlich mehr als der Durchschnitt, nämlich 30 bzw. 29 Aufträge. Bei Betrachtung der durchschnittlichen Auftragssumme lagen diese beiden Unternehmen jedoch deutlich unter der durchschnittlichen Auftragssumme. Es handelte sich bei den Beauftragungen dieser Unternehmen zumeist um Grenzvermessungen von Liegenschaften bzw. um die Anfertigung von Lage- und Höhenplänen. Die hohe Anzahl der Aufträge ergab sich teilweise aus Folgeaufträgen in Gebieten, bei denen eines der Unternehmen bereits Leistungen erbracht hatte und daher von der Magistratsabteilung 41 eine Folgebeauftragung wegen verwertbarer Vorleistungen als wirtschaftlich erachtet wurde. Insgesamt ließ die Vertei-

lung der Aufträge keine unerklärten bzw. außergewöhnlichen Bevorzugungen einzelner Unternehmen erkennen.

#### **5.4 Allgemeine Feststellungen zu Vergabeverfahren**

Die eingesehenen Stichproben zeigten, dass von der Magistratsabteilung 41 bei Direktvergaben grundsätzlich keine Leistungsfrist vereinbart wurde. Eine solche wurde lediglich in jenen Fällen vereinbart, die als dringlich eingestuft wurden, wobei auch eine Pönale für die verzögerte Erbringung vorgesehen war. Wenngleich anhand der Stichproben festzustellen war, dass die Leistungserbringung regelmäßig prompt erfolgte, wurde eine standardmäßige Festlegung der Leistungsfrist jedenfalls empfohlen, da es sich um einen wesentlichen Vertragsbestandteil handelt.

Die Magistratsabteilung 41 hatte bei nahezu allen Direktvergaben vorab eine interne Kostenschätzung durchgeführt. Hiefür verwendete sie ein eigens entwickeltes Standardformular, das in sämtlichen Vergabeverfahren von Vermessungsleistungen angewendet wurde. Der Stadtrechnungshof Wien erachtete diese Berechnungsmethode nach Zeitaufwand, Stundensätze und Qualifikation für nachvollziehbar und zweckmäßig.

Als Stundensatz wurde, wie bereits dargelegt, der Basiswert der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gewählt. Seitens der Magistratsabteilung 41 wurde dann die erforderliche Qualifikation der ausführenden Personen sowie deren Stundenaufwand geschätzt. Dasselbe Kalkulationsschema wurde zur Prüfung der Preisangemessenheit des Angebotes verwendet.

Die stichprobenweise Einschau in Direktvergaben mit Einholung unverbindlicher Preisauskünfte zeigte, dass die jeweils billigsten Angebotspreise zwischen 43 % bis 72 % der vorab mittels Basiswert durchgeführten Kostenschätzung lagen. Auch wenn die Kostenschätzung primär zur Auswahl des zulässigen Vergabeverfahrens und zur Budgetmittelreservierung dient und daher eine eher "pessimistische" Schätzung darstellt, so waren die dargestellten Preisdifferenzen erheblich.

Ferner war ersichtlich, dass vielfach als Begründung für die Auswahl einer Auftragnehmerin bzw. eines Auftragnehmers bei der Direktvergabe die Erbringung verwertbarer Vorleistungen ausschlaggebend war. Weder bei der Kostenschätzung noch bei der Prüfung der Preisangemessenheit wurde dieser Faktor nachvollziehbar preisreduzierend berücksichtigt. Auch den jeweiligen Angeboten zu Pauschalpreisen war keine diesbezügliche Berücksichtigung zu entnehmen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher berücksichtigungswürdige Vorleistungen bei Direktvergaben in der Kalkulation ausweisen zu lassen, so dass eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

## **5.5 Feststellungen zu einzelnen Vergabeverfahren**

5.5.1 Bei einer Direktvergabe war eine mangelhafte Prüfung des Angebotspreises festzustellen. Für die Beschaffung eines Lage- und Höhenplanes hatte die interne Kostenschätzung eine Preisobergrenze von rd. 90.000,-- EUR ergeben. Vor der Direktvergabe wurden von vier Unternehmen unverbindliche Preisauskünfte eingeholt. Unter diesen war eine Preisauskunft, die sich auf rd. 65.000,-- EUR belief, während die anderen drei zwischen 145.000,-- EUR und 165.000,-- EUR lagen. Das billigste Preisangebot lag somit rd. 30 % unter der internen Kostenschätzung und betrug weniger als die Hälfte des nächstgelegenen Konkurrenzangebotes.

Die Magistratsabteilung 41 beauftragte das Unternehmen mit der niedrigsten Preisauskunft, das zuvor auf Anfrage bestätigte, dass ihre unverbindliche Preisauskunft auch als verbindlich zu werten war. Vor der Beauftragung hatte die Magistratsabteilung 41 den Angebotspreis mittels ihres bereits beschriebenen Schemas der Kostenschätzung nachgerechnet und diese Rechnung dem Vergabeakt beigelegt. Eine eingehendere Prüfung des Preises bzw. die Einholung einer Auskunft, warum dieser so niedrig ausfiel, war nicht durchgeführt worden.

Auch für Direktvergaben gilt das im BVergG 2006 enthaltene Erfordernis, dass Vergaben zu angemessenen Preisen zu erfolgen haben. Eine explizite Bestimmung über das Erfordernis und die Vorgehensweise einer vertieften Angebotsprüfung bei Direktvergaben enthält das BVergG 2006 nicht. Es verlangt lediglich, dass - sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist - die Prüfung der Preisangemessenheit schrift-

lich festzuhalten ist. Der Stadtrechnungshof Wien erachtete dies bei einer Vergabe dieser Größenordnung für gegeben.

Die Beauftragung erfolgte schließlich mit 78.000,-- EUR, da sich der Leistungsumfang erhöhte. Während der Leistungsdurchführung wurden zusätzliche Vermessungen beauftragt, die entsprechend der internen Kostenschätzung mit rd. 20.000,-- EUR bewertet wurden. Dem Vergabeakt war zu entnehmen, dass die vereinbarte Leistung vollständig und termingerecht erbracht und entsprechend der Beauftragung abgerechnet worden war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl diesbezüglich auch bei Direktvergaben eine dokumentierte Preisangemessenheitsprüfung mit Aufklärung der Angebotspreise durchzuführen, sofern deutliche Unterschiede zur Kostenschätzung und etwaigen anderen Angeboten vorliegen.

5.5.2 Die Mehrzweckkarte soll alle drei Jahre vollständig aktualisiert werden, um als qualitative Planungsgrundlage mit hinreichender Aktualität dienen zu können. Mit den hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten wurde eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus mehreren Firmen für diesen Zeitraum beauftragt, inkl. allenfalls danach anschließenden weiteren erforderlichen Vermessungsarbeiten, die bis zur nächsten Beauftragung erforderlich werden. Beauftragt wurde die über drei Jahre verteilte sukzessive Vermessung von Veränderungen der räumlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet sowie das Erfordernis von spontanen Neuvermessungen einzelner Gebiete nach dem Abschluss größerer Bauvorhaben.

Die Kostenschätzung der Magistratsabteilung 41 für diese Beschaffung belief sich auf rd. 1,20 Mio.EUR. Die Leistung wurde als geistige Dienstleistung qualifiziert und in einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung vergeben. Als Zuschlagskriterien wurden zu 40 % der Preis und zu 60 % die Qualität des Angebotes festgelegt.

Innerhalb der Teilnahmefrist gaben zwei Bewerberinnen ihre Teilnahmeanträge ab. Die beiden Bietergemeinschaften wurden zur Angebotslegung eingeladen und gaben ihre Angebote fristgerecht ab, wobei ein Angebotspreis knapp unter der Kostenschätzung der Magistratsabteilung 41 lag und um rd. 25 % unter dem des Konkurrenzangebotes. Da die Angebote lt. Angebotsbewertung nur einen minimalen Qualitätsunterschied aufwiesen, war der Angebotspreis ausschlaggebend und das günstigere Angebot erhielt den Zuschlag.

Sämtliche Schritte des Vergabeverfahrens waren von der Magistratsabteilung 41 ordnungsgemäß abgewickelt worden. Bezüglich der Wahl des Verhandlungsverfahrens als Ausnahmeverfahren gemäß BVergG 2006 war festzustellen, dass dem Vergabeakt die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens nicht beigegeben waren. Darüber hinaus war kein Vergabevermerk erstellt worden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten gemäß BVergG 2006 besser zu achten.

Die Aktualisierung der Mehrzweckkarte erfordert die Kenntnis der vermessungsrelevanten Objektattribute im Stadtgebiet, welche die Magistratsabteilung 41 in einem eigenen Katalog zusammengefasst hatte. Die technische Durchführung konnte als herkömmliche Vermessungsleistung bezeichnet werden, so dass die Spezialisierung aus Sicht des Stadtrechnungshofes kein Ausschlussgrund für die Teilnahme weiterer Unternehmen darstellte. Es wäre daher zu überdenken, ob diese Leistung künftig einem offenen Verfahren bzw. einem nicht offenen Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung zugänglich wäre.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass für einen derart großen Vermessungsauftrag lediglich zwei Teilnahmeanträge abgegeben wurden. Bei dem vorangegangenen Vergabeverfahren war lediglich ein einziges Angebot abgegeben worden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, dass die Magistratsabteilung 41 Überlegungen anstellen sollte, ob im Rahmen eines offenen bzw. nicht offenen Verfahrens beispielsweise durch eine Aufteilung des Wiener Stadtgebietes in mehrere Lose zusätzlicher Wettbewerb erzeugt werden kann. Als Alternative sollte ebenfalls verglichen werden, ob für diese



auf Dauer erforderliche Tätigkeit, deren Aufwand abschätzbar ist, eine interne Leistungserbringung wirtschaftlich vorteilhafter wäre.

## **6. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Die Abstimmung der Bezahlung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die auftraggebenden Dienststellen bzw. Institutionen sollte verbessert werden (s. Pkt. 4.1).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Es liegt im Interesse der Magistratsabteilung 41, dass es keine Verzögerungen im Rechnungslauf gibt. Da mit dem Jahr 2014 der elektronische Rechnungslauf eingeführt wurde, sollten die aufgezeigten Verzögerungen - welche in der Regel nicht im direkten Einflussbereich der Magistratsabteilung 41 gelegen haben - nicht mehr vorkommen.

Empfehlung Nr. 2:

Gemeinsam mit der Magistratsabteilung 64 sollten Möglichkeiten der Vereinfachung in der Zusammenarbeit im Prozess der Grundabteilungsverfahren erörtert werden (s. Pkt. 4.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Es wurde bereits das Gespräch mit der Magistratsabteilung 64 aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Stellungnahmen der Fachdienststellen im Grundabteilungsverfahren bzw. im Rahmen der Vorabstimmung sowie betreffend einen etwaigen Rechtsmittelverzicht sollten im Akt dokumentiert werden (s. Pkt. 4.3).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Den Empfehlungen, welche sich in den meisten Fällen auf die Ausweitung der bisherigen Dokumentation beziehen, wird best-

möglich entsprochen. Die während des Jahres 2014 eingerichtete "Stabstelle Auftragswesen" wird u.a. die Einhaltung der formalen rechtlichen und organisatorischen Vorgaben unterstützen.

Empfehlung Nr. 4:

Zur Ermöglichung einer marktkonformen Kostenschätzung und zur Preisprüfung im Vergabeverfahren sollte für vergleichbare Beschaffungen eine interne Preisdatenbank erstellt werden. Für diese sollten ausschließlich die im Wettbewerb erzielten Preise herangezogen werden (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Im Laufe des Jahres 2015 wird die vom Stadtrechnungshof Wien empfohlene Vorgehensweise zur Führung einer Preisdatenbank umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Die seit 1. April 2012 im BVergG 2006 ausdrücklich zulässige Einholung von mehreren Angeboten bei Direktvergaben sowie die bei Dienstleistungen und Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 130.000,- EUR zulässige Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sollten angewendet und nach Erlangung entsprechender Erfahrungen hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit evaluiert werden. Im Ergebnis sollte eine Strategie für künftige Beschaffungen erstellt werden (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 6:

Im Zusammenhang mit der großen Menge an Direktvergaben sollten vereinzelt auch für Direktvergaben unterhalb der abteilungsinternen Grenzwerte Preisauskünfte bzw. Angebote von mehreren möglichen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern eingeholt werden (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre eine geeignete Liste an potenziellen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern zu erstellen. Da es im Interesse der Dienststelle liegen sollte, über eine möglichst breite Auswahl an potenziellen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern zu verfügen, wäre ein regelmäßiges Anfragen bzw. Beauftragen von nicht in der Liste enthaltenen Unternehmen zweckmäßig, um diese möglichst zu erweitern (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 8:

In Leistungsverträgen sollte generell eine Leistungsfrist vereinbart werden (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Die Abteilungsleitung hat bereits die Handlungsanweisung erarbeitet, nach der generell Leistungsfristen zu vereinbaren sind.

Empfehlung Nr. 9:

Bei Direktvergaben sollten preisrelevante Vorleistungen einer Auftragnehmerin bzw. eines Auftragnehmers nachvollziehbar berücksichtigt werden (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 10:

Auch bei Direktvergaben wäre eine Preisangemessenheitsprüfung mit Aufklärung der Angebotspreise dokumentiert durchzuführen, wenn deutliche Unterschiede zur internen Kostenschätzung und etwaigen anderen Angeboten bzw. Preisauskünften vorliegen (s. Pkt. 5.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 11:

Den Dokumentationspflichten des BVergG 2006 sollte in allen Fällen Rechnung getragen werden (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 12:

Überdacht werden sollte, ob die Aktualisierung der Mehrzweckkarte einem offenen bzw. einem nicht offenen Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung zugänglich ist. Ferner sollten Überlegungen angestellt werden, ob zusätzlich ein größerer Wettbewerb beispielsweise durch Aufteilung des Wiener Stadtgebietes in mehrere Lose erzielt werden kann bzw. eine interne Leistungserbringung wirtschaftlicher wäre (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 41:

Der Empfehlung wird entsprochen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2014